GEBÜHRENORDNUNG für den Friedhof

der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Gemäß § 71a Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LBGl. Nr. 115/1967 idgF iVm § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und der Friedhofsordnung der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2023 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz in seiner Sitzung vom 29.06.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle werden folgende Gebühren eingehoben:

(1) Erwerbsgebühren

(2) Verlängerungsgebühren

(3) Bestattungsgebühren

(4) Enterdigungsgebühren

(5) Friedhoferhaltungsgebühren

(6) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (Aufbahrungsgebühr)

§ 2
Erwerbsgebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes auf 10 Jahre beträgt

a)	Einzelgrab 1-stellig	€	90,00
b)	Familiengrab 2-stellig	€	175,00
c)	Randgrab 1-stellig	€	150,00
d)	Randgrab 2-stellig	€	300,00
e)	Gruft	€	325,00
f)	Urnengrab 1-stellig	€	105,00
g)	Urnengrab 2-stellig	€	190,00
h)	Randurnengrab 1-stellig	€	150,00

i)	Randurnengrab 2-stellig	€	300,00
j)	Urnennische (max. 4 Urnen)	€	300,00

(2) Die Erwerbsgebühr für die Magnetsteinplatte zum Verschließen der Grabstellen am Urnenblock beträgt € 225,00.

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Die Verlängerungsgebühr entspricht dem vollen Wert der Erwerbsgebühr und wird alle 10 Jahre fällig.

§ 4
Bestattungsgebühren

(1) Für eine Bestattung fallen je nach Grabstelle folgende Gebühren an:

a)	Sargbeisetzung Erdgrab	€	458,00
b)	Sargbeisetzung Gruft	€	120,00
c)	Urnenbeisetzung Erdgrab	€	110,00
d)	Urnenbeisetzung Schacht	€	30,00
e)	Urnenbeisetzung Nische	€	30,00
f)	Urnenbeisetzung Gruft	€	120,00

(2) Bei einer Tieferlegung fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von € 200,00 an.
(3) An Samstagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren um einen Zuschlag von 50 %.

§ 5
Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr beträgt das jeweils 1 1/2 fache der für die entsprechende Grabstelle festgesetzten Bestattungsgebühr.

§ 6
Friedhoferhaltungsgebühren

Für jede Grabstätte ist unabhängig von der Größe bzw. Art des Grabes eine Friedhoferhaltungsgebühr in Höhe von € 15,00 jährlich zu entrichten.

§ 7
Gebühren für die Benützung der Totenhalle (Aufbahrungshalle)

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt pro Anlassfall

Sarg	€	260,00
Urne	€	130,00

§ 8 Ehrengräber

Für Ehrengräber der Gemeinde sind keine Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühren zu entrichten.

§ 9
Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte bzw. zum Zeitpunkt der Verlängerung, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung bzw. Friedhofseinrichtung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) Gebührenschuldner für Gebühren gemäß § 2 und § 3 ist der jeweils Nutzungsberechtigte, in allen anderen Fällen die Partei, die die Inanspruchnahme veranlasst hat.

§ 10
Rückerstattung von Gebühren

Im Falle der Schließung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung beziehen, in verhältnismäßiger Höhe zurückzuerstatten.

§ 11
Gebührenbefreiung und -ermäßigung

Sind die Angehörigen eines Verstorbenen finanziell nicht in der Lage die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle oder die Erwerbsgebühr für eine Grabstätte oder die Schaufelgebühr zu entrichten, so können sie schriftlich um die Ermäßigung dieser Gebühren bzw. um die Befreiung von der Entrichtung derselben ansuchen. Über diese Ansuchen entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.

§ 12
Gebarung

Sämtliche Gebühren fließen der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz zu, der auch die Reinhaltung, Pflege und Erhaltung sowie die Erhaltung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle obliegt.

§ 13
Wertsicherung

Der Gebührensatz gemäß § 71a Abs. 2 GemO. ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30 September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2023 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2012 außer Kraft.

Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, am 29.06.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Manfred Komericky, BA.

Angeschlagen am: 04.07.2023

Abgenommen am: